

Schilderungen berühmter Staatsgelehrter.

Von R. Mohl.

II.

Johann Ludwig Klüber.

Es wird erzählt, dass Göthe sich höchst unwillig geäussert habe über den Streit, ob er oder Schiller der grössere Dichter sey: „das deutsche Volk möge froh seyn, zwei solche Männer zu haben." — Dieser Lehre folgend, wollen wir denn nicht untersuchen, ob J. J. Moser, oder Pütter oder Klüber der grössere Meister im positiven deutschen Staatsrechte sey. Wir wollen Moser's unbeschreiblichen Fleiss in Beischaffung des Stoffes und seine rührende Ehrlichkeit, Pütter's Tact für das, was im Leben wirklich noth war und seinen juristischen Verstand, Klüber's unübertroffene und fast unbegreifliche Kenntniss der staatsrechtlichen Literatur und seine Hegemonie im Bundesrechte, jedes ohne Vergleichung unter sich, und in seiner Weise anerkennen. Allein Aufgabe der Geschichte der Wissenschaft ist es doch, die Eigenthümlichkeit der Anlagen und der Leistungen aller bedeutenderen Schriftsteller genau zu begreifen und danach ihren Antheil an der Entwicklung des Faches zu bezeichnen. Es ist nicht nothwendig, in manchen Fällen ist es vielleicht nicht möglich, eine bestimmte Rangordnung im Reiche der Geister aufzustellen; aber eine Heerschau und eine Aufzählung der Dienste ist ganz an der Stelle. Diese Aufgabe hinsichtlich Klüber's zu lösen, ist itzt unsere Absicht.

Unzweifelhaft ist Klüber gegenwärtig derjenige Staatsgelehrte, dessen Werke am meisten verbreitet sind, und der als Auctorität auch da gilt, wo sonst Theoretikern geringe Bedeutung eingeräumt wird. Sein „Oeffentliches Recht" ist in Tausenden von Exemplaren verbreitet, und es werden wenige Staatsmänner und Staatsgelehrte seyn, welchen es nicht zur Hand stünde. Seine „Acten des Wiener Congresses" dienen selbst zum amtlichen Gebrauche, anstatt der in den Archiven aufbewahrten unvollständigeren Sammlungen. Sein „Europäisches Völkerrecht" ist vielfach übersetzt und in beiden Hemisphären nachgedruckt. Um von dem selteneren Gebrauche seiner weniger durchgreifenden Schriften zu schweigen. Ein solcher Erfolg setzt eine entsprechende Ursache voraus; diese ist denn aber auch, und zwar mehrfach, vorhanden.

Irren wir uns nämlich nicht, so beruht Klüber's grosse Bedeutung für unsere Zeit auf viererlei intellectuellen Eigenschaften, welche schon einzeln von anderen Staatsgelehrten in gleichem Maase kaum in Anspruch genommen werden mögen, deren Vereinigung aber namentlich sich nur bei ihm findet. Ausserdem verdient er alles Lob von Seiten der Gesinnung.

Vor Allem fiel nämlich Klüber's staatsrechtliche Ausbildung noch vollständig in die Zeit des deutschen Reiches, und er wurde in ungewöhnlichem Grade Herr der fein ausgearbeiteten, verwickelten, kaum übersehbaren Gelehrsamkeit dieser Zeit. Seine zahlreichen früheren Schriften sind dessen Zeuge, wenn sie auch an und für sich nicht von grosser Bedeutung sind. Falls man also später einer Kenntniss jener für das neue Geschlecht immer mehr zurücktretenden Verhältnisse bedurfte, so war in der That Niemand, bei dem man sich so sicher Raths erholen konnte, als bei ihm. Die übrigen bedeutenden Reichspublicisten, wie Majer, Schnaubert, waren alt, Gönner mit anderweitigem beschäftigt und in Missachtung gefallen, Leist schwieg. So erschien denn Klüber als die lebende Verkörperung des alten deutschen Staatsrechtes. Diess aber war ein Grosses von dem Augenblicke an, als man zu der Einsicht gekommen war, dass der Einsturz des Reiches und die Umwandlung der rechtlichen Grundlage der einzelnen deutschen Staaten keineswegs alle Anwendungen des

alten Rechtes unmöglich gemacht hatten, wie diess zuerst flache Neuerungsliebe und feige Speichelleckerei hatte wollen glauben machen.

Eine zweite, jeden Falles nicht niedriger anzuschlagende, Eigenschaft Klüber's war es, dass er das neuere gemeine öffentliche Recht Deutschlands, das Bundesrecht, von dessen Entstehung an begleitete, es in allen seinen Entwicklungen verfolgte, und so desselben in jedem Augenblicke und im vollsten Umfange Meister war. Man muss es selbst erfahren haben, um es vollständig zu begreifen, welche Vortheile für die durchdringendste Kenntniss und Beherrschung eines Rechtstheiles es hat, wenn man die Grundlagen eines neuen Zustandes gleich bei ihrem Eintritte in das Leben, somit in ihrer ersten Einfachheit, systematisch bearbeiten, sodann jedes neue Gesetz, jede neue Thatsache, jede neue theoretische Ansicht einzeln bei ihrem Auftreten fassen, durchdenken, zurechtlegen und in das bereits Vorhandene einfügen kann; wenn die allmählig sich bildende Literatur dem zu ihrer Würdigung und Benützung Vorbereiteten einzeln und bequem zufällt; wenn die Anwendungen eine nach der andern kommen und nun einerseits mit Leichtigkeit die Thatsachen unter das vorhandene Recht gebracht werden können, andererseits die Lehre durch die Erprobung an Klarheit und Reichhaltigkeit gewinnt; mit Einem Worte, wenn man mit einem Rechtszustande aufwächst und gleichsam in ihm aufgeht. Niemals kann ein so vollständiges Durchdringen stattfinden, wenn man sich eines bereits fertigen Zustandes, einer ausgearbeiteten und mit unzähligen Streitfragen und verschiedenen Auffassungen überladenen und durch sie verdunkelten Lehre, einer massenhaften Literatur bemächtigen muss. Und Klüber war zu dem Rechte des deutschen Bundes noch in ganz besonders günstigen Assimilations-Verhältnissen. Er hatte der Entstehung des Bundes auf dem Wiener Congresse beigewohnt; mit einer Vollständigkeit und Uebersicht, wie kein Anderer, die Sätze des neuen Grundgesetzes von ihrem ersten Ursprunge an bis zur endlichen Formelung und Feststellung verfolgt; alle Schriften gesammelt, welche zu ihrem Verständnisse dienen konnten. Ehe noch der neue Bund ins Leben trat, hatte er (in seiner Uebersicht der Wiener Verhandlungen) manchen

wichtigen Punkt bereits geschichtlich und juristisch bearbeitet, und fast gleichzeitig mit der Eröffnung des Bundestages (schon im Mai 1817) eine systematische Darstellung des itzt geltenden Rechtes bekannt gemacht. Wenige Jahre später nahm er, noch im kräftigen Alter und in voller Geistesfrische, seinen bleibenden Aufenthalt am Sitze der Bundesgewalt, und konnte hier, während zweier Jahrzehnte, in glücklicher Musse und in vollkommenster Kenntniss alles Vorfallenden jeder einzelnen neuen Thatsache oder Meinung folgen und sie zu seinem Eigenthume machen. So kam es, dass er mit der immer seltener werdenden Kenntniss des alten Rechtes eine von keinem Lebenden übertroffene Beherrschung des neuern verband.

Eine dritte Eigenschaft, durch welche Klüber für den höheren Geschäftsmann ebensowohl als für den Theoretiker geradezu unentbehrlich ist, ist seine unbegreifliche Kenntniss der Literatur des öffentlichen Rechtes, insbesondere aber des deutschen Staatsrechtes. Schon als junger Mann zeigte er Vorliebe für Bücher und grosse Kenntniss derselben in seinen Schriften, namentlich aber durch zwei der Literatur besonders gewidmete grössere Werke: die kleine juristische Bibliothek und die Fortsetzung von Pütter's Literatur des deutschen Staatsrechtes. Diese Liebhaberei hat ihn niemals verlassen, und es finden sich in allen seinen Schriften die reichhaltigsten und mit grosser eigener Kenntniss angelegten Nachweisungen über die Literatur der von ihm behandelten oder auch nur berührten Fragen. Es mag, wenn man den unmittelbaren Zweck ins Auge fasst, an sich nicht selten des Guten selbst zuviel seyn; allein dann dienen diese überreichen Anführungen doch immer für Jeden, welcher selbstständig in dem Gegenstande arbeitet, als bequemste, weil systematisch geordnete und zuverlässige Wegweiser. Selbst da, wo man die rechtliche Entwicklung einer Lehre durch andere Schriftsteller vorzieht, oder wo, wie z. B. im Völkerrechte, spätere Bearbeitungen des ganzen Faches gelungener sind, muss man doch immer auch Klüber zur Hand nehmen, wenn man sich eine Uebersicht über den Stand der Literatur verschaffen will. Auf manchem Arbeitstische erhalten seine Schriften hauptsächlich aus diesem Grunde ihren bleibenden Platz. Natürlich würde dieses Verdienst

an sich nicht hinreichen, um dem Verfasser eine Stelle unter den ersten Männern seines Faches zu verschaffen; allein im Vereine mit der oben angedeuteten Beherrschung des Stoffes selbst, ist es eine sehr wesentliche und sehr allgemein anerkannte Zugabe.

Endlich kann Niemand verkennen, dass sich in den Schriften Klüber's grosse Erfahrung im Leben und in Staatsgeschäften ausspricht. Er war zwar allerdings zweimal während längerer Zeit Lehrer an Hochschulen; allein theils unterbrach schon hier vielfache Verwendung in grösseren Geschäften die blos theoretische Beschäftigung, theils brachte er seine ganze Zeit der völligen Reife nur unter praktischen Staatsmännern und in der Behandlung wichtiger Fälle zu. Er war Rathgeber bei Kaiserwahlen und auf dem Wiener Congresse, wurde zu wichtigen diplomatischen Unterhandlungen und zu schwierigen staatsrechtlichen Auseinandersetzungen gebraucht; viele Jahre lang strömten bei ihm die schwierigsten Rechtsfragen zur Begutachtung und Einleitung zusammen. Daher klebt dann gerade denjenigen Schriften, auf welche sich sein Ruhm hauptsächlich stützt, der Schulstaub sehr wenig an. Ist ihm auch soviel von der theoretischen Anschauung und Behandlung geblieben, dass er eine schulgerechte Bearbeitung zu Wege bringt: so giebt er sich doch mit blossen Streitfragen der Wissenschaft nicht ab. Seine ganze Bearbeitung ist eine wesentlich praktische; daher dann auch der im Leben stehende Geschäftsmann zu ihm weit mehr Vertrauen hat, als zu einem reinen Theoretiker; und selbst wenn er, was eben nicht selten geschieht, seine angeblich positiven Rechtssätze aus dem ihm geläufigen Systeme der Rechtsphilosophie borgt, so findet er dabei wenigeren Widerspruch, als vielleicht mancher als blosser Theoretiker Verschrieene bei einer weit richtigeren und wahrhaft praktischen Behandlung leiden würde.

Diesen eigenthümlichen intellectuellen Vorzügen ist denn aber auch, wie gesagt, noch beizufügen, dass Klüber von Seiten der Gesinnung keinem Tadel unterliegt. Er liebt es zwar, in den Vorreden seiner Schriften seinen Rechtssinn und seine Unabhängigkeit selbst zu rühmen; allein diese Schwäche darf nicht stutzig machen. Er ist in der That ein ehrenwerther Mann, welcher sich für das Recht und für das Rechte erklärt, wo und wie er

es erkennt, und welcher namentlich auch die Grundsätze einer vernünftigen staatsbürgerlichen Freiheit und einer unerschütterlichen Rechtsordnung bei jeder Gelegenheit fördert und vertheidigt. Er ist ein aufrichtiger Anhänger der durch Volksvertretung beschränkten Einherrschaft und tritt auch vor den Folgesätzen dieser Regierungsform nicht zurück; namentlich sucht er aber auch die einzelnen Regierungsrechte nach vernünftigen Staatszwecken zu ordnen und zu leiten. Für die Selbstständigkeit des Richteramtes gegen Regierungsbefehle tritt er in einer eigenen Schrift in die Schranken; und das Verhalten der europäischen Mächte gegen die im Verzweiflungskampfe aufgestandenen Griechen erfüllt noch den siebzigjährigen Mann mit scharf ausgesprochenem Unwillen. Wo er im Verfahren des deutschen Bundes Verletzungen des Rechtes zu erkennen glaubt, spricht er diess unumwunden aus; und nicht blos sagt er nur was er für wahr hält, sondern auch — bekanntlich nicht das nämliche — die ganze Wahrheit. Selbst da, wo ihm nach Beschaffenheit der ihm gemachten Mittheilungen nicht gestattet ist, die Thatsache offen darzulegen, deutet er sie wenigstens für den Kundigen an. Es ist ihm offenbar inneres Bedürfniss sich darüber auszusprechen, wie Recht und Gesetz würklich stehen. Mit Einem Worte, Klüber stellt sich in dem grossen Kampfe unserer Zeit auf die Seite des Rechtes gegen die Willkühr, und er thut es mit Wärme und Ueberzeugung. Diess aber ist um so wirksamer, als er nicht daran denkt, absichtliche Propaganda für die freisinnige Parthei zu machen; und ihm sein Rechtsbewusstseyn nicht erlaubt, das geschichtlich bestehende Recht irgendwie zum Vortheile seiner politischen Wünsche zu fälschen. Wo er ein positives Gesetz oder ein feststehendes Herkommen findet, macht er es geltend, wie es nun auch sey. — Man hat ihm, wie manchem Andern, verdacht, dass er den Rheinbund zum Gegenstande seiner schriftstellerischen Thätigkeit gemacht habe, und hierin einen Beweis von unvaterländischer Gesinnung, von Schmiegen unter die Fremdherrschaft, finden wollen. Diess ist geradezu lächerlich. Ja, Deutschland hat die Schmach erlebt, manche seiner Rechtsgelehrten sich feig zu Handlangern des fremden Uebermuthes herbeidrängen zu sehen: allein wahrlich Klüber gehört nicht unter diese. Sein Buch ist nichts weniger, als eine An-

preisung des neuen Zustandes; im Gegentheile blickt überall sein Schmerz über den Verlust des Reiches durch. Hat er ja doch sogar den (von kühler Kritik freilich zu verwerfenden) Versuch gemacht, in die neuen von den Franzosen geschaffenen souveränen Staaten von dem alten Staatsrecht so viel als möglich einzuführen. Klüber hat jeden Falles nur das positive Recht eines Zustandes geordnet, welcher auf lange Dauer rechnen zu können schien, und dessen Gesetze doch begriffen werden mussten. Ueberhaupt vergesse man in der gerechten Entrüstung über die damalige Unterwerfung Deutschlands unter fremde Macht, und über die theils gehässige, theils lächerliche Entfaltung der neuen unbeschränkten Gewalt in einzelnen der Rheinbundesstaaten, nicht ganz, dass damals in kurzer Zeit auch ein wahrer Augiasstall von jahrhundertlangem Unfug und Unsinn ausgefegt worden ist, den das Reich und seine Gewalt niemals hätten reinigen können noch wollen. Wie noch heute die Bevölkerung dieser Staaten diese Seite jener Zustände nicht übersieht und nicht unterschätzt, so darf sie auch der ehrenwertheste und vaterlandsfreundlichste Staatsgelehrte anerkennen. Vielleicht hat diess Klüber nicht einmal genug gethan.

Bei solchen Eigenschaften konnten denn nun aber in der That zweierlei Folgen nicht ausbleiben. Einmal die Anerkennung der Nation. Diese wurde Klüber im vollen Maasse zu Theil; sein Einfluss auf Leben und Wissenschaft stieg von Jahr zu Jahr, und Niemand sicherlich machte ihm in der allgemeinen Meinung während der zwei letzten Jahrzehnte seines Lebens den Rang des ersten gleichzeitigen Staatsgelehrten in Deutschland streitig. Eine zweite nothwendige Folge seiner Persönlichkeit und seiner Leistungen war aber eine Regierungsverfolgung. Es hätte in der That ein Blatt in der Geschichte der deutschen Schmach gefehlt, wenn nicht ein Mann von diesen Verdiensten und von dieser Mässigung wegen umwälzerischer Richtung verfolgt, mit büreaukratischer Grobheit verletzt, zum Austritte aus dem öffentlichen Dienste genöthigt worden wäre. Zu einer ungetrübten Verfolgung der Bahn des staatsrechtlichen Schriftstellers gehört Pütter'sche Lebensphilosophie.

Soll nun aber etwa durch die bisherige unumwundene und

freudige Anerkennung der grossen Verdienste Klüber's ausgesprochen seyn, dass die Kritik keinerlei Mängel an seinen Leistungen auszusetzen habe, dass er, so weit er öffentliches Recht bearbeitete, nur als Muster und Vorbild genannt werden könne? Keineswegs. Vielmehr muss dieselbe unbefangene Würdigung, welche die Vorzüge auffand, auch mehr als Einen bedeutenden Mangel anerkennen. Diese Fehler thun zwar der manchfachen Brauchbarkeit der Schriften Klüber's keinen empfindlichen Abbruch: allein sie tragen doch wesentlich mit dazu bei, die würkliche Stellung des Mannes in der Wissenschaft zu bestimmen. Und wenn einer dieser Fehler, ja sogar der bedeutendste, bei Vielen so wenig als solcher anerkannt worden ist, dass er sogar Schule gemacht hat: so ist eine entschiedene Aufdeckung um so unerlässlicher.

Die Unvollkommenheiten aber, vor denen eine genauere Prüfung der Schriften Klüber's die Augen nicht verschliessen kann, sind: Mangel an einer staatswissenschaftlichen Beherrschung des positiven Staatsrechts und der einzelnen Rechtsanstalten; ungenügende juristische Auffassung und Entwicklung; verfehlte Behandlung des gemeinen deutschen Landesstaatsrechtes.

Einen Mangel an höherer staatswissenschaftlicher — oder auch staatsmännischer — Auffassung des positiven Staatsrechtes finden wir bei Klüber, weil wir in keinem seiner Hauptwerke, sei es nun im öffentlichen Rechte des Rheinbundes oder des deutschen Bundes, im Völkerrechte, endlich in der Uebersicht über die Verhandlungen auf dem Wiener Congresse, auch nur eine Spur davon entdecken, dass er diese Verhältnisse in ihrem Zusammenhange mit dem staatlichen Leben überhaupt, mit den dasselbe bedingenden Gesittigungsstufen und Entwicklungsständen der Völker begriffen und dargestellt hätte. In seiner Auffassung erscheinen sie lediglich als Thatsachen von bestimmtem Hergange mit einer concreten rechtlichen Ordnung, als Gegenstand einer vielfachen schriftstellerischen Thätigkeit. Und es findet dasselbe statt bei den einzelnen Anstalten, z. B. den Landständen, der Bundesversammlung u. s. w. Ja, es lassen sich Fälle nachweisen, in welchen die höhere staatswissenschaftliche Auffasung nicht blos fehlt, sondern ihr geradezu entgegen gehandelt wird, so z. B. in der Behandlung der Ebenbürtigkeitsfrage (in mehreren Gutach-

ten) und des Nachfolgerechtes in England und Irland (in der Schrift für Sir A. d'Este). — Man rede nicht ein, Klüber habe lediglich nur positives Recht bearbeitet und bearbeiten wollen, und es sei ein ungerechter Vorwurf, ihn zu tadeln, dass er nicht auch Kritik dieser Zustände und allgemeine Betrachtungen beigemischt habe. Gerade darin bestehe sein Verdienst, dass er die Bastard-Gattung vermieden und nur positives Recht gegeben habe. Wir tadeln nicht die Unterlassung von Kritik und von politischen Erwägungen, — obgleich wir, bei gehöriger Sonderung, keinen Fehler in ihrer gelegentlichen Beiziehung sehen; — sondern vielmehr eben, dass der vorliegende positive Stoff nicht in seinem höheren positiven Zusammenhange dargestellt, dass das positive Gesetz nicht in seiner Stellung zu den verwandten Gestaltungen gezeigt ist. Offenbar ist es kein Uebergreifen in ein fremdartiges Gebiet, wenn in dem öffentlichen Rechte eines Staatenbundes das Wesen dieser Verbindung, ihres rechtlichen Charakters, die hieraus sich ergebenden allgemeinen Rechtssätze erläutert, wenn verwandte, damit möglicherweise verwechselbare Zustände scharf bestimmt und in ihrer Verschiedenheit nachgewiesen werden. Ja, es ist kein Uebergreifen, wenn die verschiedenen möglichen Formen der gewählten staatlichen Gattung aufgezählt und nach ihren Würkungen erläutert werden, damit die concrete bestehende um so klarer in ihrer Eigenthümlichkeit und zwar in ihrer rechtlichen Eigenthümlichkeit hervortrete. Es ist keine ungerechtfertigte Zumuthung, wenn verlangt wird, dass bei der Behandlung eines zweifelhaften Erbrechtsfalles die als positives Gesetz behauptete Zerreissung eines Reiches immer doch auch von allgemeinem staatlichen Standpunkte gewürdiget werde, indem sich gerade bei diesem Gesichtspunkte nothwendig rechtliche Bedenken erheben müssen. Darin besteht die richtige Behandlung eines positiven staatsrechtlichen Gegenstandes nicht, dass man denselben ausser aller Verbindung mit dem schaffenden Gedanken, gleich einem aus der Luft gefallenen Meteorstein, auffasst und nur in seiner eigenen Individualität zu begreifen sucht; sondern darin, dass man das positiv vorliegende Gesetz und die concreten Verhältnisse nicht aus fremden Rechtsquellen erklärt, dass man keine falschen Analogieen we-

sentlich verschiedener Zustände anwendet, dass man nicht die nothwendigen Folgerungen aus dem nun einmal bestehenden Gesetze durch apriorische Sätze verdrängt. Es ist sehr wohl möglich, ein Rechtsverhältniss ganz rein in seiner Eigenthümlichkeit darzustellen, und dennoch ihm daneben auch seine Stelle in der allgemeinen Gedankenreihe anzuweisen. Ein anderes ist Vermischung verschiedenartiger Wahrheiten; ein anderes kahle Beschränkung auf das unmittelbar Vorliegende. Letztere mag eine richtige juristische Auslegung zu Wege bringen, allein nimmermehr ein staatsmännisches oder wissenschaftliches Verständniss.

Wir schlagen aber diesen Mangel um so höher an, als es Klüber nicht einmal gegeben war, auch nur eine solche vollständige juristische Entwicklung zu liefern. Es ist unläugbar, dass ihm das eigenthümliche juristische Talent in keinem bedeutenden Grade beiwohnte. Man findet bei ihm weder jenes scharfe analytische Erkennen der rechtlichen Eigenthümlichkeit eines Verhältnisses; noch die geistreiche Synthese der leitenden Rechtsgedanken; noch endlich auch nur die, viel häufigere, sichere Logik in der Entwicklung der Folgerungen. Sein Verfahren ist, möchte man sagen, ein mehr statistisches: das heisst, er giebt die Sätze, so wie sie sich aus dem Gesetze, einzelnen Anwendungen u. s. w. bilden, bringt sie in systematische Ordnung, legt sie stofflich auseinander, und drückt sie so deutlich als möglich aus; allein er unterwirft sie keiner organischen Behandlung. Er sagt, dass etwas ist; allein nicht, wie es ist, nicht wie es wurde, nicht, was daraus werden muss. Daher hat seine Darstellung etwas Kahles, und selten wird der, welcher den Text der Gesetze vorher gelesen hat, durch Klüber eine neue Auffassung, einen juristischen Gedanken bekommen. Wem ist es nicht schon begegnet, dass er bei einer schwürigen Frage, zu deren Beantwortung die einfache Kenntniss des Gesetztextes nicht hinreichte, sondern wo man in den juristischen Gedanken der positiven Bestimmungen eindringen musste, um das Concrete richtig zu fassen, — wem ist es, fragen wir, in solchem Falle nicht schon begegnet, dass er, bei Klüber Hülfe und Anleitung suchend, verwundert und unwillig vor dem todten Stoffe stand? Da war nichts zu finden, als was man in der Sammlung der Bundesbe-

schlüsse u. dgl. auch schon gelesen hatte. So reich die Anmerkungen, an Thatsachen, an Literatur, an allerlei Nachrichten sind, und so gewiss man durch Benützung der in ihnen gegebenen Mittheilungen sich am Ende selbst wird weiter helfen können; so arm und ungeistig ist der Text. Daher erklären sich auch zwei Thatsachen, welche sich auf den ersten Blick zu widersprechen scheinen. Einmal, dass Klüber's Schriften des Textes wegen gern mündlichen Vorlesungen zu Grunde gelegt werden; zweitens, dass der Praktiker sie nicht von der Seite lässt, allein nur der Anmerkungen wegen. Für eine mündliche Erörterung lassen sie nämlich gerade die dankbarste Aufgabe, nämlich die höhere juristische Auffassung und Entwicklung, während sie die Mittheilung des Stoffes ersparen; dem Geschäftsmann aber ist mit einer solchen blosen Ordnung des Stoffes nicht gedient, und er kann nur in den überreichen Mittheilungen der Noten etwas finden, was er nicht schon weiss. Und nicht etwa einer Prophetengabe bedarf es, um vorher zu sagen, dass die Klüber'schen Werke zwar auch dann, wenn sie in Folge von staatlichen Veränderungen kein gültiges Recht mehr enthalten, immer noch gebraucht und geschätzt werden werden; aber nicht, etwa wie diess bei Schriften von Savigny oder Puchta in gleichem äusserlichen Falle die Ursache wäre, als bleibende Muster einer juristischen Auffassung und Entwicklung, sondern eben wieder wegen der Mittheilungen in den Anmerkungen.

Der schlimmste Tadel aber, den wir gegen Klüber vorbringen müssen, ist sein Verkennen des Wesens des gemeinen deutschen Landesstaatsrechtes. In den beiden bisher besprochenen Punkten war es zu bedauern, dass Leistungen, welche in so vielen Beziehungen überaus verdienstlich sind, nicht das Höchste einer wissenschaftlichen Arbeit erreichen; allein sie sind wenigstens, so weit sie gehen, tüchtig. Anders hier, wo die ganze Aufgabe verfehlt, nicht nur das Richtige nicht gegeben, sondern an seiner Stelle etwas geradezu Verkehrtes, Unwahres und Verderbliches geboten wird. Wenn Klüber's Geistesrichtung ihn nicht zur Erreichung des Ideales im öffentlichen Rechte trieb, ihn vielleicht nicht dazu befähigte, so ist diess zwar vom Standpunkte der Wissenschaft zu bemerken, allein es hat weiter keine

Folge, als dass noch ein unausgefüllter Platz für einen Andern ist; wo er aber Falsches lehrt, einen ganz unrichtigen Weg selbst einschlägt, Andere durch die Auctorität seines Namens und durch sonstige Vorzüge auch auf diese Bahn führt, und zwar in einem äusserst wichtigen Zweige des Wissens, da muss diess auf das Entschiedenste getadelt und das Unheil nach Ursache und Wirkung nachgewiesen werden. Wir nehmen uns denn auch den Raum hierzu.

In allen seinen systematischen Schriften über Staatsrecht hat Klüber dem öffentlichen Rechte, welches Deutschland, als einer Einheit, zukömmt, immer auch noch ein allgemeines Territorialstaatsrecht beigefügt. Diesem Plane ist er treu geblieben unter allen Veränderungen, welche Deutschland, und somit auch sein öffentliches Recht, erlitt; ja er hat sogar dieses gemeinsame Territorialstaatsrecht immer weiter ausgearbeitet und ausgedehnt. Während es in der Einleitung zum Reichsstaatsrechte nur eine sehr bescheidene, und nicht einmal immer ausgeschiedene Stelle einnimmt, bildet es im Staatsrechte des Rheinbundes schon einen zweiten, der Masse nach fast überwiegenden Haupttheil; und nimmt endlich im Oeffentlichen Rechte des deutschen Bundes bei weitem den vorragendsten Platz ein, so dass es z. B. in der 4ten Aufl. von S. 323 bis 875 füllt.

Der Versuch aus den Zeiten des Reichsstaatsrechtes ist einer nähern Betrachtung in keiner Weise werth. Was aber das seit dem Untergange des Reiches von Klüber immer mehr ausgearbeitete, und als itzt gültiges Recht dargebotene Territorialstaatsrecht betrifft, so ergiebt eine Untersuchung eine dreifache Thatsache. Der Form und dem Umfange nach ist dieses gemeinsame Landesstaatsrecht ein vollständiges System eines Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, ausgeführt nach allen Beziehungen. Der Inhalt ist, mit Ausnahme der ganz wenigen hier einschlagenden Vorschriften der Bundesgesetze, eine Zusammensetzung aus drei wesentlich verschiedenen Gattungen von Rechtssätzen: aus rechtsphilosophischen und zwar der Kantischen Schule angehörigen Lehren; aus positiven Normen, welche in einer grösseren oder kleineren Anzahl von Landesgesetzgebungen mehr oder weniger übereinstimmend enthalten sind; endlich aus Sätzen, welche dem

während der Zeit des deutschen Reiches gültigen Territorialstaatsrechte angehören. (Und so wie der Inhalt gemischt ist, so gehören auch die in den Anmerkungen enthaltenen Belege und angeführten Schriften diesen drei Klassen an). Die dem Systeme beigelegte rechtliche Bedeutung endlich ist, dass seine Sätze in Ermanglung ausdrücklicher Landesgesetze positives Recht in jedem deutschen Staate seyen.

Eine Schöpfung Klüber's ist nun freilich dieses gemeine deutsche Territorialstaatsrecht keineswegs; wohl aber ist ihm die Uebertragung auf die seit dem Untergange des Reiches entstandenen Gestaltungen Deutschlands zuzumessen. Zu Zeiten des Reiches war ein allgemeines deutsches Territorialstaatsrecht durchweg angenommen, und in der That auch zu einem solchen subsidiarischen gemeinen Rechte Stoff genug vorhanden. Die gemeinsame Entstehung und Natur der Landeshoheit, viele Reichsgesetze, die Sprüche der Reichsgerichte, Gewohnheitsrechte reichten weit. Und nur hinsichtlich der Ausfüllung der Lücken in diesen Quellen waren die Reichspublicisten in mehrere Schulen getheilt. Die sog. historisch- dogmatische Schule, namentlich J. J. Moser und Pütter, ergänzten aus dem Staatsrechte der einzelnen Länder, wie dieses am übereinstimmendsten war; eine zweite Schule nahm das Recht des Reiches als Analogie; eine dritte, erst gegen das Ende des Reiches entstanden, hielt sich an philosophisches Recht. Ein Gegenstand gerechten Zweifels musste es aber seyn, ob dieses gemeinsame Recht auch nach dem Untergange des Reiches noch bestehe. Klüber ist es nun vor Allen gewesen, welcher die Frage bejahte, und auch alsbald mit einer Anpassung der Lehre an die neuen Verhältnisse vorging und dabei festhielt. Und wenn er auch nicht allein steht, (K. S. Zachariä hat schon im J. 1807 etwas Aehnliches angedeutet, und viele Andere sind Klüber nachgefolgt,) so hat doch er hauptsächlich durch sein Beharren, durch seine immer ausführlichere Bildung und durch das Ansehen seines Namens den Gedanken festgestellt und verbreitet. Mit Recht wird also auch er hauptsächlich dafür verantwortlich gemacht.

Die Anklage geht nun aber dahin, dass sein ganzes in der wichtigen Sache beachtetes Verfahren eben so sehr wissenschaft-

lich unrichtig, als für die Anwendung unbrauchbar und irreführend sei.

Was die wissenschaftliche Unrichtigkeit betrifft, so stehen nämlich doch wohl folgende Sätze fest: 1) Positives Recht ist nur da vorhanden, wo eine zuständige äussere Auctorität eine Norm vorschreibt, also namentlich Gesetz oder Gewohnheit. 2) Gemeinsames positives Recht ist nur, so weit die Auctorität für alle besteht. 3) Philosophische Sätze sind keine Quelle für positives Recht, weil sie nur eine wissenschaftliche, aber keine äussere Gewalt haben. 4) Bei einer Veränderung im Wesen des Rechtssubjektes ist das frühere Recht desselben nur noch so weit gültig, als es mit der neuen rechtlichen Natur vereinbar ist. — Ist dem nun aber so, so ist vor Allem einleuchtend, dass die sehr zahlreichen rechtsphilosophischen Sätze in Klüber's gemeinem Staatsrechte völlig wegfallen müssen. Sie sind gar kein positives, also auch kein gemeinschaftliches positives Recht. Es soll damit gar nicht geläugnet werden, dass zuweilen im einzelnen Staate bei Ermanglung jedes positiven Satzes auf das Wesen der Staatsart, welcher er angehört, zurückgegangen werden kann und muss. Allein diess geschieht nicht, weil die auf solche Weise gewonnenen Sätze positives Recht wären, sondern im Gegentheile, man handelt vollkommen bewusst nach philosophischem Rechte, eben weil gar keine positive Norm vorhanden ist. Es kann somit auch nicht etwa zur Rechtfertigung Klüber's gesagt werden, dass er nur für solche Fälle gänzlichen Abmangels vom positiven Rechte jene rechtsphilosophischen Sätze eingeschoben habe. Einmal giebt er sie selbst für positives, und nicht für philosophisches Recht. Zweitens wäre es ein ganz unzulässiges Verfahren, anstatt eines ganzen Systems, bei welchem man in den bezeichneten Nothfällen Hülfe suchen möchte, zerstreute Bruchstücke unter wesentlich verschiedenartige Rechtssätze einzumischen. Wo läge auch nur die Gewissheit, dass man bei solchen Verfahren vorkommenden Falles den entsprechenden Satz vorfände? — Nicht weniger entschieden muss man dem zweiten Bestandtheile des Klüber'schen gemeinen Staatsrechtes entgegentreten, nämlich den aus den bestehenden Gesetzgebungen einzelner Staaten entliehenen Sätzen. Die deutschen Staaten sind staats- und völker-

rechtlich selbstständig und von einander unabhängig. Das Gesetz des einen hat keine zwingende Kraft für einen andern, gilt nicht einmal als Analogie. Auch thatsächlich hat sich das Verfassungs- und das Verwaltungs- Recht der einzelnen dieser Staaten sehr verschieden entwickelt. Der Umstand also, dass ein gewisser Satz in einem oder in mehreren dieser Staaten gilt, ist noch nicht entfernt ein Beweis, oder auch nur eine Vermuthung, dass er auch in diesem oder jenem andern Recht besteht, dass er gar gemeines Recht für alle deutschen Staaten ist. Es ist ein solches Bestehen nur eine statistische Thatsache, allein kein zwingender Grund. Wollte man aber sich damit zu helfen suchen, dass man solche Gesetze einzelner Staaten, wenigstens insofern sie in mehreren übereinstimmend vorkommen, als Folgerungen aus dem Wesen derselben erklärte, und somit ihre Aufstellung auch in den übrigen, den stillschweigenden Staaten, wegen deren innerer rechtlicher Gleichartigkeit verlangte: so wäre Doppeltes entgegenzuhalten. Einmal, dass eine so grosse Gleichartigkeit gar nicht unter den deutschen Staaten besteht, so dass, was dem Einen angemessen ist, auch desshalb für den Andern rechtlich nothwendig ist. Zweitens aber, dass eine solche innerlich nothwendige Uebertragung jeden Falles nur bei den rein und mit höchster Folgerichtigkeit aus dem gemeinschaftlichen Wesen der Staaten abgeleiteten Gesetzen bestehen würde, diese Eigenschaften aber selten genug sind und selbst seyn müssen. Wenn es einmal, aus Mangel an positivem Rechte, dahin gekommen ist, dass man zu Folgerungen aus der Natur des Staates seine Zuflucht nehmen muss, so ist ein selbstständiges, rein theoretisches Verfahren der richtige Weg, nicht aber die Annahme des Erzeugnisses eines fremden Wollens und Könnens. Die Kenntniss der fremden Gesetzgebungen ist allerdings von vielfachem Nutzen, allein die richtige Art ihrer Darstellung ist die von H. A. Zachariä in seinem deutschen Staatsrechte gewählte Aufzählung des Einzelnen, nicht die von Klüber erfundene Verallgemeinerung des Besonderen. — Nicht besser endlich besteht vor der Kritik der dritte von Klüber aufgenommene Bestandtheil seines angeblichen gemeinen Rechtes, nämlich Rechte des alten Territorialstaatsrechtes. Zwar ist richtig, dass mit der Verwandlung der Landes-

hoheit in Staatssouveränetät keineswegs das positive Recht der erstern in allen Beziehungen von selbst erlosch. Manche Verfassungsbestimmungen, die meisten Verwaltungsrechte konnten wohl bleiben. Allein die Thatsachen haben sich anders gestaltet, als diese Möglichkeit. Die souverän gewordenen deutschen Staaten haben theils freiwillig, theils durch die Umstände genöthigt, seit dem J. 1806 die durchgreifendsten und die meisten derselben sogar mehrmals wiederholte Aenderungen in allen Theilen des öffentlichen Rechtes vorgenommen, und zwar jeder für sich. Es ist somit bloser Zufall, wenn noch von dem älteren Rechte etwas übrig geblieben ist; ein höchst seltener Zufall, wenn diess gar in allen Staaten geschah, so dass noch ein gemeines Recht besteht. Wenn daher auch bei diesem dritten Bestandtheile nicht schon, wie bei den beiden ersten, der Gedanke an sich falsch ist; wenn sogar in einzelnen Beziehungen würklich noch allgemein gültige Ueberreste des älteren Territorialstaatsrechtes nachgewiesen werden können, (wie z. B. das Privatfürstenrecht, das Kirchenstaatsrecht der Protestanten): so ist doch die von Klüber gegebene Ausdehnung viel zu weit, und sind seine Annahmen eines aus dem alten Territorialstaatsrechte rührenden Rechtes im Zweifel thatsächlich nicht richtig. — Mit Einem Worte, eine genauere Untersuchung zeigt, dass das ganze gemeine deutsche Staatsrecht, wie es Klüber ausgebildet und wie er ihm auch bei vielem Anderen Eingang verschafft hat, nicht etwa blos in einzelnen Theilen oder gar Sätzen, sondern in seiner Gesammtheit, und zum grösseren Theile schon im Gedanken wissenschaftlich falsch und unhaltbar ist. Es mochte dem gelehrten Reichspublicisten schwer fallen, mit dem Reiche und dem bisherigen Rechtsstande seiner Territorien das ganze, so reichhaltige und fein ausgearbeitete gemeine Staatsrecht versinken zu sehen; es konnte den Vaterlandsfreund tief schmerzen, auch dieses Band der gemeinsamen Volksthümlichkeit zu verlieren; es war wohl auf jenen Hochschulen, welche Zöglinge aus allen deutschen Landen hatten, (und Klüber war bei der Abfassung seines Staatsrecht des Rheinbundes auf einer solchen Hochschule,) eine grosse Schwürigkeit, im Staatsrechte auch itzt noch etwas für Alle Passendes zu lehren: allein diese Gründe insgesammt rechtfertigen nicht den wis-

senschaftlichen Fehler; sie erklären ihn blos. Es ist traurig genug, dass wir Deutsche ein so vielgespaltnes öffentliches Recht hatten und noch haben: aber diese schlechte Würklichkeit kann durch unhaltbare Fictionen nicht beseitigt werden, sondern wird erst einer neuen einheitlichen Gestaltung des Vaterlandes weichen. Die Grundrechte, neue Reichsgesetze, wären eine Grundlage für ein erneuertes gemeines Staatsrecht geworden — und werden es, will es Gott, noch werden. Aber itzt sind nur ganz einzelne Bruchstücke und kein System vorhanden; und auch die Wissenschaft darf also keines bilden.

Weniger Worte nur wird es bedürfen, um zu zeigen, dass eine Lehre, um deren Wahrheit es steht, wie bisher nachgewiesen, zur Anwendung unbrauchbar, und dass der Versuch dazu verderblich ist. Ihr Grundgedanke ist: dass die als gemeines Recht aufgestellten Sätze als positive Norm in jedem deutschen Staate Anwendung finden, wo und so weit nicht ein bestimmtes Landesgesetz etwas Anderes vorschreibe. Ist nun aber wahr, dass ein rechtsphilosophischer Satz (aus Kantischer Schule) keineswegs nothwendig gleichbedeutend ist mit der Folgerung aus dem Wesen eines concreten deutschen Staats und seiner Grundgesetze; ferner, dass ein in mehreren deutschen Staaten geltendes positives Gesetz keineswegs auch analog in den übrigen gilt; endlich, dass im Zweifel die früheren territorialstaatsrechtlichen Sätze itzt nicht mehr gelten: so ergiebt sich, dass in den allermeisten Fällen ein aus dem Klüber'schen gemeinen Staatsrechte entliehener Satz mit den im concreten Falle würklich anwendbaren nicht übereinstimmt. Mit andern Worten, es verleitet diese Lehre zur Anwendung von materiell unrichtigen Bestimmungen. Entweder nun wird ein solcher falscher Satz von Denen, gegen deren Recht und Interesse er geht, angegriffen und widerlegt, oder aber er wird, auf den Grund des grossen Ansehens seines Urhebers angewendet. Im ersten Falle führt also das Vertrauen, in den berühmten Gewährsmann, zu falschen und schliesslich unfruchtbaren Schritten, bringt möglicherweise den Benützenden in Verlust und Verdruss; im andern Falle wird das Recht verfälscht, also irgend Jemand Unrecht gethan. Ausserdem aber, und es ist diess vielleicht das Schlimmste, verhindert

die Anerkennung eines falschen gemeinen Rechts die Ausbildung des richtigen Concreten in jedem einzelnen Lande. Unserer vollkommensten Ueberzeugung nach ist durch den zweiten Theil des Klüber'schen Oeffentlichen Rechtes schon unzähliges Unheil angestiftet worden, und namentlich müssen wir in demselben die Ursache einer Verbildung vieler junger Männer in staatsrechtlichen Dingen sehen [1].

Wir haben im Vorstehenden ebenso unumwunden, als wir die grossen Verdienste und seltenen Eigenschaften Klüber's anerkannten, auch die Mängel seiner Leistungen aufgezählt. Jeder mag sich nun selbst die Frage beantworten, welche Stelle in der Geschichte der Wissenschaft er einnimmt, namentlich wenn dabei ins Auge gefasst wird, dass er gerade in seiner am wenigsten wünschenswerthen Richtung Schule gemacht hat. Zu rechter Zeit geboren, um noch in voller Kraft als Vertreter des grossen und täglich mehr verschwindenden Wissens einer früheren Zeit herüberzutreten in eine ganz umgewandelte Welt, hat er, wie kein Zweiter, beide Zeitalter mit einander verbunden, das neue gelehrt und ihm bei jeder Gelegenheit vorgeführt, was das alte wusste, das neue aber frisch ergriffen und in seiner eigenen Weise zu gestalten gesucht. Seine Gelehrsamkeit war die Arche, welche in der über Deutschland hereingebrochenen Sündfluth das Nothwendige zur Fortpflanzung des nöthigen Wissens nach abgelaufenem Gewässer rettete. Er hat das Verdienst, sich gegen die Flachheit und feige Feilheit siegreich gestemmt zu haben, welche alles Recht früherer Zustände als barbarisch und als völlig vergangen darzustellen, mit Willkühr und nach ausländischen Launen den ganzen Rechtszustand Deutschlands umzuschaffen suchte. Klüber verdanken wir Zusammenhang mit unserer Geschichte und Achtung vor dem Grunde, auf dem wir stehen, freilich auch weiter zu bauen haben. Aber allerdings hat es ihm an Kraft des Gedankens gefehlt, um die Wahrheit klar und vollständig zu

1) Eine in manchen Punkten weitere Ausführung der vorstehenden Ansichten über die falsche Auffassung des gemeinen deutschen Staatenrechtes, s. in der, vom Verf. der gegenwärtigen Blätter herrührenden, Abhandlung: Der gegenwärtige Stand der wissenschaftlichen Bearbeitung des deutschen Staatsrechts etc., in der deutschen Vierteljahrsschrift, 1843, H. 1, S. 51—63.

begreifen. Er ist dadurch zu einer unhaltbaren, aus verschiedenartigen Bestandtheilen mosaikartig zusammengesetzten, unorganischen Lehre gekommen, und es wird vielleicht noch längere Zeit vergehen, ehe die üblen Folgen seiner Verlockung Anderer auf die falsche Bahn ganz beseitigt sind. Seine Stellung in der Wissenschaft ist mit der keines andern deutschen Staatsgelehrten zu vergleichen; allein sie ist da, wo sie nur Lob verdient, mehr eine nützliche als eine grosse; und wo er Epoche und Schule macht, eine falsche.

Nicht, weil es zur Erläuterung des Gesagten nothwendig wäre, sondern zur Abrundung des Bildes mag noch bemerkt werden, dass Klüber ausser dem öffentlichen Rechte auch in anderen, weit entfernt liegenden Geisteskreisen zu Hause und thätig war, dass ihn eine allgemeine Bildung schmückte. Er ist als Geschichtschreiber aufgetreten, und es zeigen überhaupt seine Schriften viele, nicht eben zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte gehörige, Kenntnisse. Wir finden unter seinen Schriften eine ausführliche, und zwar sehr geschickt und zweckmässig angelegte Ortsbeschreibung; ja die Beschreibung einer Sternwarte. Vor Allem aber zeigt er den vom Leben der Neuzeit durchdrungenen Staatsgelehrten darin, dass er sich auch mit staatswirthschaftlichen Gegenständen vertraut machte, wie z. B. seine Arbeiten über Posten und Geldwesen beweisen. Man würde ihn also unterschätzen, wollte man ihn nnr als Rechtsgelehrten auffassen.

Wir würden unserer Aufgabe schwerlich genügen, wenn wir der allgemeinen Schilderung des Mannes nun nicht auch eine Aufzählung und genauere Bezeichnung seiner zahlreichen einzelnen Schriften folgen liessen. Die Angaben über dieselben werden als Belege des Gesammturtheiles dienen, überdiess zeigen, wie Klüber ein langes Leben nützlich ausfüllte, und zwar, wie jeder tüchtige Mann, von Anfangswerken zu immer bedeutenderen Leistungen fortschreitend. Doch versteht sich, dass wir nicht rein nach der Zeitfolge, sondern in Fachabtheilungen aufzählen.

Staatsrecht und Rechtsgeschichte. — Klüber hat den drei verschiedenen Gestaltungen Deutschlands, welche er

durchlebte, wissenschaftliche Arbeiten gewidmet, jedoch von wesentlich ungleicher Gattung und Bedeutung; und nur langsam erhob er sich von untergeordneten Einzelnheiten zu Umfassenderem und gegenständlich Wichtigerem. — Am geringsten ist die Ausbeute für das Reichsstaatsrecht. Obgleich er seine frischesten Mannesjahre (von 1785 — 1804) in ungestörter akademischer Musse noch unter dem Reiche verlebte, und obgleich weder seine gründlichen Kenntnisse des Gegenstandes, noch seine literarische Thätigkeit in dieser Zeit irgend einem Zweifel unterliegen: so hat er doch für die Lehre des damaligen öffentlichen Rechtes nichts Grösseres und von bleibender Bedeutung geleistet. Es fällt nämlich in die ganze Zeit nur eine Anzahl von kleineren Monographieen, die allerdings sämmtlich in ihrer Art gründlich gearbeitet sind, besonders vom Anfange an eine grosse Belesenheit an den Tag legen, aber doch an sich nicht geeignet gewesen wären, ihrem Verfasser einen grossen Namen in der Wissenschaft zu erringen. Auf die Wahl der Gegenstände scheinen die Errinnerungen des väterlichen Hauses nachhaltigen und nicht eben günstigen Einfluss geübt zu haben, indem sie sich lange nur um Reichsritterschaft und das Lehenwesen bewegten. Die Reihe beginnt im J. 1785 mit einer doppelten Abhandlung über die longobardische Arimannie [1]; und noch in demselben Jahre folgte eine bedeutendere Schrift über die Geschichte der Gerichtslehen, welche ihren Gegenstand gründlich, mit wissenschaftlichem Geiste und mit einer, bei einem jungen Manne kaum zu erwartenden Kenntniss der Literatur behandelte [2]. Einige weitere Abhandlungen in lateinischer Sprache bejahten das Recht des Adels Ritterlehen zu bestellen [3], und gaben eine auch itzt noch ganz brauchbare Darstellung über Adel überhaupt und über Briefadel insbesondere [4]. Als Vorläufer eines vollständigen Handbuches über das reichsritterschaftliche

1) De Arimannia. Comment. duo. Erl., 1785, 4.

2) Versuch über die Geschichte der Gerichtslehre, mit einigen Urkunden. Erl., 1785, VI. u. 144 S. 8.

3) De jure nobilium feuda militaria constituendi. Erl., 1786, 36 S. 8.

4) De nobilitate codicillari. Argumentum juris germanici tam publici quam privati. Erl., 1778, 72 S. 4.

Staatsrecht erschien einige Jahre später eine geschichtliche und literarhistorische Einleitung [1]), welcher aber die Ausführung selbst nicht folgte, obgleich sie ausgearbeitet gewesen zu seyn scheint. Selbst die grossen Veränderungen, welche Deutschland seit Ende des 18ten Jahrhunderts, endlich durch den Reichsdeputationshauptschluss erlitt, und welche andere Staatsgelehrte zu umfassenden Darstellungen veranlassten, bestimmten Klüber nur zu einigen kleinen Schriftchen über Einzelnheiten [2]). Die einzige, dem Gegenstande nach umfassendere, Arbeit über das Recht des Reiches ist eine Einleitung zu einem Systeme desselben [3]), dessen Ausführung aber auch unterblieb. — Mit dem Rheinbunde erwachte in Klüber ein anderer Geist. Die Zeit war vorüber, in welcher ein Staatsrechtslehrer sich gestatten konnte, die Einzelnheiten und Wunderlichkeiten eines wissenschaftlich längst im Ganzen durchgearbeiteten Zustandes zu behandeln. Das Staatsrecht Deutschlands lag itzt in wilder Unordnung, und es war Pflicht des Sachverständigen geworden, das Ganze zu erfassen, eine Uebersicht über Gerettetes und Verlorenes zu geben, den Grundstein zu einem neuen rechtlichen Gebäude zu legen, selbst wenn dieses nicht lange bestehen sollte. Was man dachte und fühlte von dem itzigen Zustande, und wie er gekommen war, darauf konnte es nicht ankommen, sondern auf Wiederzurechtfindung. Klüber begriff diess. Rasch und unbestritten trat er an die Spitze der Bearbeiter, und wenn sein Staatsrecht des Rheinbundes [4]) auch nicht der Zeit nach die erste Schrift über diese Zustände war, (Zintel's verächtliches Geschreibe, Brauer's Abhandlungen über Einzelnheiten und K. S. Zachariä's kurze vorsichtige Worte waren vorangegangen,) so trug

1) Isagoge in elementa juris publici quo utuntur Nobiles Immediati in mperio R. G. Erl., 1793, 156 S., 8.

2) Das Neue Licht, oder Rastatter Friedenscongress-Aussichten. Rastadt (Nürnbg.), 1798, 8. — Ueber Einführung, Rang, Erzämter, Titel u. s. w. der neuen Kurfürsten. Erl., 1803, 8. — Das Occupationsrecht des landesherrlichen Fiscus. Erl., 1804.

3) Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des deutschen Staatsrechtes. Erl., 1802, 8.

4) Staatsrecht des Rheinbundes. Lehrbegriff. Tüb., 1808. VIII. u. 591 S., 8.

es doch unbestritten den Kranz davon, und blieb auch in der später noch folgenden Literatur das Beste. Es mag seyn, dass Behr's Auffassung des Landesstaatsrechtes die richtigere ist, (denn Klüber legte hier schon den Grund zu seinem, von uns oben als grundsätzlich falsch bezeichneten, gemeinen Staatenrechte); allein die umfassende Systematik, die klare Feststellung der Sätze, die Beschränkung auf das Rechtliche, namentlich die reiche Literatur hat Klüber vor Allen voraus. Das Buch ist männlich gedacht und geschrieben; Kritik wird kein verständiger Mensch in jener Zeit verlangen, und die Magerkeit des Stoffes ist nicht seine Schuld. — Kurz nur dauerte die Gültigkeit des von Fremden aufgedrungenen Rechtes; ein neues trat an die Stelle, welches, wenn auch noch kärglich, doch lebens- und entwicklungsfähig schien. Keiner war so vorbereitet wie Klüber, das deutsche Bundesrecht bei seinem ersten Eintritte in die Würklichkeit zu empfangen und zu erörtern, denn Keiner hatte mit gleicher Vollständigkeit die Entstehung des Bundes auf dem Wiener Tage beobachtet. Auch säumte er denn nicht, den Thatbestand, so wie er ihn begriff, darzustellen; und die verdiente Gunst des Publikums gestattete ihm, das Werk immer wieder der Entwicklung des Stoffes anzupassen und es innerlich zu verbessern. So war es denn der Hauptarbeit seines letzten Lebensabschnittes vorbehalten, ihm seine hohe Stelle unter den Staatsgelehrten anzuweisen. Das „Oeffentliche Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten [1]“ ist der Grundstein von Klüber's nachhaltigem Ruhme. Es ist in Aller Händen; und wenn uns auch in den dreissig Jahren verkümmerter Schreibseligkeit eine ganze Bibliothek von Systemen des deutschen Staatsrechtes geboten worden ist, wenn ferner, wie wir dessen gar kein Hehl gehabt haben, der eigentlich juristische Geist fehlt, und namentlich die ganze Anlage des gemeinen Staatsrechtes falsch ist, und somit ein vollkommenes Meisterwerk keineswegs vorliegt: dennoch nimmt immer noch Theoretiker und Praktiker zuerst zu Klüber seine Zuflucht.

---

1) Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frankf., 1te Aufl. 1817; 2te 1822; 3te 1831; 4te nach des Verf. Tod erschienen, XXX. u. 962 S., gr. 8.

Und mit Recht. Unerschöpflicher Reichthum der Literatur; genaueste Kenntniss der Verhandlungen und der Gesetzgebung des Bundes; geschichtlicher Reichthum über frühere Zustände: diess sind die Vorzüge, welche kein anderer Schriftsteller in diesem Grade hat. Niemand läugnet, dass, um von den Aelteren zu schweigen, Weiss in rechtlicher Auffassung und Ausführung vorgeht; dass H. A. Zachariä's Behandlung des Rechtes der Bundesstaaten die richtige und zugleich ein Denkmahl bewundernswerthen Fleisses ist; dass Struve's geschichtliche Zusammenstellung ihre Bequemlichkeiten hat; endlich dass Maurenbrecher's Anmaassung und Oberflächlichkeit zuweilen durch Geist gutgemacht wird: allein durch keines dieser Werke ist Klüber in seinen Besonderheiten ersetzt. Die höchste Anerkennung endlich verdient es, dass der Verfasser bis in sein Greisenalter nicht müde wurde, seinem Werke alle Verbesserungen angedeihen zu lassen, welche eine nie rastende Beschäftigung mit dem Gegenstande möglich machte. Es giebt wenige Bücher, deren spätere Auflagen so zum Besseren vorgeschritten sind. — Ist diess aber das Urtheil, welches wir über das staatsrechtliche Hauptwerk Klüber's zu fällen haben, so würde es sich wenig ziemen, bei anderweitigen Nebenarbeiten desselben Zeitabschnittes ein allzustrenges Urtheil anzulegen. Der greise Verfasser hätte ohne Zweifel besser daran gethan, diese Früchte seiner rastlosen Thätigkeit der Oeffentlichkeit vorzuenthalten, da sie in der That nicht auf der Höhe der Wissenschaft stehen; allein wir müssen in ihnen jeden Falles die Bemühungen eines verdienten Mannes achten. Am wenigsten bedarf es einer Zurückhaltung des Urtheils bei einer Vertheidigung der richterlichen Selbstständigkeit, welche Klüber gegen einen Versuch von ministerieller Einwirkung in einem deutschen Staate richtete. Die Abhandlung [1]) macht seinem Kopf und Herzen Ehre, wenn sie auch nichts wesentlich Neues bringt. Schon mehr bewusste Nachsicht verlangen zwei Sammlungen von Abhandlungen [2]), von denen zwar einige Stücke, bundesrechtliche Gegenstände betreffend, nicht

1) Die Selbstständigkeit des Richteramtes. Frankf., 1832, 8.

2) Staatsarchiv des deutschen Bundes. Heft 1—6., Erl., $18^{16}/_{18}$. 8. — Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften., Frankf., $18^{30}/_{4}$. I, II, zusammen X. u. 818 S. 8.

ohne Verdienst sind, die übrigen aber eine an gedrängtere Darstellungen und tiefere juristische Auffassungen gewöhnte Zeit nicht wohl befriedigen konnten. Am meisten aber hat man, unserer persönlichen Ansicht nach, zu gute zu halten bei einigen Arbeiten über wichtige Erbfolgefragen in Häusern des hohen Adels [1]. Letztere sind praktische Anwendungen der, zu den laxesten gehörigen, Theorie über Ebenbürtigkeit, wie sie Klüber namentlich im ersten Bande der oben genannten Abhandlungen weitläufig entwickelt hatte. So spricht er sich denn aus für das Thronfolgerecht von Sir Augustus d'Este, für das Recht des thatsächlichen Besitzers von Knyphausen, für den Anspruch des Hauses Löwenstein auf Anerkennung als baierische Prinzen. Hier ist natürlich nicht der Ort, unsere in allen diesen Fällen, weil schon in der Theorie, entschieden abweichende Meinung auszuführen; allein die Bemerkung sei uns gestattet, dass jeden Falles eine andere Behandlungsweise Klüber's zu wünschen gewesen wäre. Der romanhafte Aufputz der Thatsachen, die empfindelnden Bemerkungen über unebenbürtige Ehen, sind eben so wenig entscheidend in rechtlicher Beziehung, als sie eine staatsmännische Auffassung der Familienverhältnisse in regierenden Häusern verrathen. Von den in der That kaum glaublichen Behauptungen im Gebiete des englischen Staatsrechtes und von der Darstellung der Hergänge bei der sogenannten Ehe des Herzogs von Sussex wollen wir lieber gar nicht reden; die von Eichhorn veranstaltete Bekanntmachung der wahren Aktenstücke hat hier auf eine klägliche Weise entschieden.

Kaum weniger gerühmt und benützt, als die theoretisch-staatsrechtlichen Schriften Klüber's sind seine Arbeiten, welche Bücher- und Urkundenkenntniss zum Gegenstande haben. Diess aber verdientermaasen. Zu solchen Sammlungen trieb ihn von seinen Jugendjahren eine entschiedene Liebhaberei, und

---

1) Rechtliche Ausführung über den Bentink'schen Successionsstreit. Varel, 1830. — Die Rechtmässigkeit und Standesmässigkeit der Ehe des Herzogs von Sussex mit Lady Augusta Murray (auch in den Abh., Bd. II., S. 1 — 232). — Die eheliche Abstammung des Hauses Löwenstein... und dessen Nachfolgerechte in die Stammlande des Hauses Wittelsbach. Herausg. von Mülhens. Frankf., 1837, 18.

sein unermüdlicher Fleiss brachte grosse Vollständigkeit zu Wege. Einige dieser Bücher sind in der That ganz unentbehrlich. — Als angehender Docent schon begann er seine „Kleine juristische Bibliothek“ [1]), das heisst eine Sammlung von Auszügen aus neu erscheinenden juristischen Dissertationen, Programmen u. s. w., mit Beifügung kurzer Urtheile. Wollten auch letztere selten viel besagen, da ein so junger Mann unmöglich in allen Theilen der Rechtswissenschaft zu Hause seyn konnte: so war das Unternehmen selbst eben so müheselig als verdienstlich. Man bedenke, dass in jener Zeit Fachzeitschriften kaum bestanden, sondern sich kleinere Arbeiten in die Form akademischer Gelegenheitsschriften zu flüchten hatten. Da nun eine Kenntniss derselben in weiteren Kreisen nicht zu erlangen war, so diente eine Sammlung der bezeichneten Art zum Ersatze; und noch itzt sind wir zuweilen in der Lage, sie zu gebrauchen. — Von weit grösserer und von bleibender Wichtigkeit ist die nächste bibliographische Arbeit. Es ist diess eine Ergänzung und Fortsetzung von Pütter's Literatur des Staatsrechtes [2]). Strenge an die Ordnung dieses berühmten Buchs anschliessend, theilt Klüber wohl gegen 4000 Titel von Büchern und Abhandlungen mit. Noch heute ist es zu beklagen, dass eine bereits druckfertige Fortsetzung, eine „Neue Literatur“, wegen des Einsturzes des Reiches nicht zur Erscheinung kam. Nicht nur wäre wohl die in dem erschienenen Bande verschobene Beurtheilung und Geschichte nachgeliefert worden, sondern wir hätten doch itzt eine Uebersicht über die Literatur der letzten 15 Jahre des Reichsstaatsrechtes. — Eigentlich weltberühmt, und in der That auch ganz unentbehrlich für Geschichte, Staatsrecht und Völkerrecht der Neuzeit sind die Acten des Wiener Congresses. Es ist ganz unbegreiflich, wie ein Privatmann auf rechtlichen Wegen (und Klüber versichert diess ausdrücklich) in so kurzer Zeit eine solche Sammlung von wesentlich geheimen Akten-

---

1) Kleine juristische Bibliothek, oder ausführliche Nachrichten von neuen kleineren juristischen, vornämlich akademischen Schriften, mit unpartheiischer Prüfung derselben. Erl., $17^{86}/_{93}$. I — VII, 8. (Register sind in Bd. IV u. VI.)

2) Literatur des deutschen Staatsrechtes von Pütter, fortgesetzt und ergänzt von J. L. Klüber. Bd. IV. Erl., 1791, IV. u. 734. S. 8.

stücken erhalten konnte. Nur die im 9ten, weit später erschienenen, Bande sind von einer Regierung mitgetheilt worden. Und Klüber's Verdienst beschränkt sich nicht einmal hierauf. Die vielfach eingestreuten Noten und Uebersichten dienen gar sehr zum Verständnisse; die Ordnung nach Materien ist eine für die meisten Gebrauchsfälle weit erspriesslichere, als die von Schöll für seine Uebersetzung gewählte Zeitfolge; um so mehr als gute Register nachhelfen. Es wäre in der That schreiender Undank, hier kritteln zu wollen; und geschähe es durch nichts anderes, so würde Klüber's Namen durch diese Sammlung beständig erhalten werden [1]. Mit Recht ist es als ein Beispiel unglaublicher Unwissenheit oder Unverschämtheit erkannt worden, dass Flassan in seiner, im J. 1829 erschienenen, Geschichte des Wiener Congresses sowohl mit den Akten als mit der (sogleich weiter zu besprechenden) Uebersicht über die Verhandlungen völlig unbekannt erscheint. — Freilich mit einem solchen Werke nicht zu vergleichen, allein doch in ihrer Art ganz nützlich ist endlich noch eine von Klüber besorgte Herausgabe der nöthigsten Quellen des Bundesrechtes [2], und eine commentirte Ausgabe der päbstlichen Bulle von 1821, welche das katholische Kirchenwesen in Preussen ordnet [3].

Eine merkwürdige Aehnlichkeit zwischen Klüber und J. J. Moser ist es, dass beide Männer Zeit und Kraft fanden, neben ihrer Meisterschaft im Staatsrechte sich auch mit dem Völkerrechte auf eine Weise zu beschäftigen, dass sie unter den ersten seiner Bearbeiter gezählt werden. Nachdem Klüber schon früher, seiner Neigung für Technisches und seiner Freude an Absonderlichem folgend, durch eine umfassende, von Fleiss, Literatur und Scharfsinn erfüllte Abhandlung über einen mechanischen

---

1) Akten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 u. 15. Bd. I – IX. Erl., 18^15^/30. (Von den ersten Bänden auch eine zweite Auflage).

2) Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes. Mit historischen Einleitungen. 3te Aufl., Erl., 1830, 8. — Fortsetzung der Q.-S., Erl. 1833, 8.

3) Neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den preussischen Staaten, oder päbstliche Bulle u. s. w. Frankf., 1822, 8.

Theil des diplomatischen Geschäftsbetriebes, nämlich über das Chiffriren und Dechiffriren [1]), das Gebiet betreten hatte, bot ihm der Wiener Congress den Stoff zu einer Arbeit höherer Art. Noch nie hat, unsers Wissens, Jemand geläugnet, dass seine Uebersicht über die Verhandlungen dieses Congresses [2]) eine höchst tüchtige Arbeit sei. In systematischer Zusammenstellung giebt er die Geschichte und das, häufig weit hinter den Wünschen zurückbleibende, Ergebniss der vielfachen, alle europäischen Staatsverhältnisse betreffenden, sich nach allen Seiten durchkreutzenden Bemühungen, Forderungen und Ränke jenes grossen Fürstentages. Seine Darstellung mag sich wohl nicht bis zu einer beherrschenden Ansicht der Weltlage erheben; allein sie beweist die genaueste Kenntniss der thatsächlichen Zustände, sie ist übersichtlich, und sie ist möglichst unpartheiisch, würdig und objectiv gehalten. Namentlich die, den Mittelpunkt des Werkes bildende, Erörterung der Verhandlungen über die deutschen Zustände ist von höchster Bedeutung. Ein Verehrer Klüber's kann auf diese Arbeit nur mit voller Befriedigung blicken. Sie ist eine seiner besten und verdienstlichsten, und ist in der That von keinem der späteren und grösseren Werke über den Congress übertroffen. — Der Erfolg dieser Schrift war ein solcher, dass er Klüber wohl bestimmen konnte, nach noch Höherem im Völkerrechte zu streben. Und auch der Zustand der Wissenschaft in jener Zeit musste aufmuntern zu einer neuen tüchtigen Bearbeitung des positiven Theiles der Lehre. Seitdem Martens es unternommen hatte, die grosse, aber nicht wissenschaftlich durchdachte geschichtliche Masse des Moser'schen europäischen Völkerrechtes auf Grundsätze zurückzuführen, war wenig Nennenswerthes in diesem wichtigen Rechtstheile bei irgend einem Volke geschehen. Martens hatte ohne Zweifel ein grosses Verdienst erworben durch die Bestimmtheit und Deutlichkeit seiner Verwandlung geschichtlicher Thatsachen in theoretische Sätze und

---

1) Kryptographik, Lehrbuch der Geheimschreibekunst (Chiffrir- und Dechiffrirkunst) in Staats- und Privatgeschäften. Tüb., 1809, XVI. u. 502. S. 8.

2) Uebersicht der diplomatischen Verhältnisse des Wiener Congresses überhaupt, und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des deutschen Bundes. I—III. Frankf., 1816, 8.

durch die logische Ordnung des Ganzen, so dass sein Buch weit und breit zur Auctorität geworden war: allein es fehlte doch gar sehr an Erkenntniss des eigenthümlichen Grundgedankens eines positiven Völkerrechtes und an der richtigen Auffassung der Quellen, namentlich des Begriffes und der Bedeutung der Gewohnheit. Auch war ein weiteres Eingehen in die Einzelnheiten und mehr Büchernachweisung sehr wünschenswerth. Wir können und wollen nun allerdings nicht behaupten, dass es Klüber vollständig gelungen sei, die Schwächen und Fehler ganz zu beseitigen in seinem Systeme des europäischen Völkerrechtes [1]; dazu war seine eigene Rechtsphilosophie nicht genug durchgebildet und zeugungsfähig, und seine Ansicht vom gemeinen Rechte, welche auch hier natürlich zur Anwendung kam, zu unrichtig und unklar, namentlich in ihrer Zulassung des philosophischen Rechtes als unmittelbaren Quelle positiven Rechtes: allein es ist doch eine grosse Ungerechtigkeit, dem Werke nicht entschiedene Verdienste zuerkennen zu wollen. Die Darstellung ist klar und einfach; das System erstreckt sich über das gesammte Völkerrechtsleben; die Literatur ist sehr reichhaltig; die praktischen Einzelnheiten sind mit Einsicht aufgefasst und mit Schärfe angegeben; mit Einem Worte, es hat das positive Völkerrecht durch Klüber einen entschiedenen Fortschritt gemacht, wenn gleich er nach seiner ganzen Persönlichkeit nicht dazu geeignet war, die tieferen Grundlagen festzustellen und ein Muster von richti-

1) Von diesem Werke giebt es zwei Bearbeitungen, beide von Klüber selbst herrührend. Erstens: Droit des gens moderne de l'Europe; avec un supplément cont. une bibliothèque choisie du droit des gens. Stuttg., 1819, I. II, 624 S. 8; sodann zweitens: Europäisches Völkerrecht. Stuttg., 1821, 672 S. 8. Die deutsche Bearbeitung ist nicht blos eine Uebersetzung des Französischen, sondern manchfach verändert und bereichert. — Von der französischen Schrift sind Nachdrücke, in Paris (1831) und Rio Janeiro, und Uebersetzungen in das Russische und Neugriechische erschienen. Eine vom Verf. beabsichtigte, sehr vermehrte Auflage (Vorrede zum Bd. IX. der Congress-Akten) ward wohl durch seinen Tod verhindert. Die deutsche Bearbeitung ist im J. 1847 von Morstadt „sorgsam revidirt, commentirt und bis zur Gegenwart ergänzt" in 2ter Auflage erschienen (Heidelbg., 1847, 482 S. 8.); es kann aber dieser Revision kein anderes Zeugniss, als das einer liederlichen und kenntnisslosen Sudelei gegeben werden.

ger Methode zu geben. Wie wäre auch, ohne solche in die Augen fallende Vorzüge, die weite Verbreitung und Anerkennung des Buches zu erklären, die nur in der jüngsten Zeit gegen noch weiter geförderte Werke zurückgetreten ist?

Sicher würden schon die bisher aufgezählten Schriften als Beweise eines wohl angewendeten Lebens gelten, namentlich wenn man bedenkt, dass deren Verfasser noch neben ihrer Bearbeitung bis in sein 63stes Lebensjahr theils mit akademischen Lehrämtern, theils mit Staatsgeschäften reichlich beschäftigt war. Und dennoch erschöpfen sie keineswegs die gesammte schriftstellerische Thätigkeit Klüber's. In allen Lebensabschnitten hat er das Bedürfniss gehabt und es möglich zu machen gewusst, ausser den eigentlichen Berufsarbeiten noch zahlreiche Zeugen seiner unermüdeten Thätigkeit und seines vielseitigen Interesses zu schaffen. Es mag seyn, dass er in diesen Nebenbeschäftigungen nicht die Meisterschaft errang; so leicht wird diese nicht gewonnen: allein zu verachten sind die meisten dieser Schriften wahrlich nicht, und gar Mancher hat in seinem eigentlichen Fache lange nicht so viel geleistet. Da eine genauere Besprechung für den vorliegenden Zweck von keiner Bedeutung wäre, so möge es genügen, nur je einen Fingerzeig über Daseyn und verhältnissmässigen Werth hier zu finden. — Dass sich Klüber mit geschichtlichen Studien sein lebenlang beschäftigte, lag in der Natur seiner Hauptfächer, und trefflich wurde er dabei unterstützt von seinem herrlichen Gedächtnisse. Wenn er aber als historischer Schriftsteller, zum Theile wenigstens, sich Wunderlichkeiten und nur in sehr beschränktem Kreise Geltendes aussuchte, so trug theils seine eigene, vielleicht mit reinerem Geschmacke nicht wohl vereinbarliche, Liebhaberei, theils aber die Eigenschaft blosser Spielerei in Nebenstunden die Schuld. Zuerst trat er in diesem Fache auf als Uebersetzer der bekannten Schrift von Ste. Palaye über das Ritterwesen, dem er vielfache Anmerkungen beifügte [1]). Noch zwanzig Jahre später kam er in einer, na-

1) Das Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen und militärischen Verfassung. Aus dem Französischen des Hrn. de la Curne de Ste. Palaye mit Anmerkungen, Zusätzen und Vorreden. Nürnbg., $17^{86}/_{91}$, I — III, 8.

menlos erschienenen, Schrift über den Johanniter-Orden zu dem Gegenstande zurück [1]. Ein lateinisches Programm über das Schandgemälde [2] gab einen, wenn auch nicht eben der Veranlassung würdigen, doch immerhin unterhaltenden Beitrag zur Sittengeschichte des Mittelalters. In einer, in doppelter Bearbeitung erschienenen, Beschreibung von Baden-Baden und dessen Umgebung [3] lieferte er allerdings mehr gelehrten Stoff, als solche Schriften für ihre Leser gewöhnlich nöthig erachten, oder deren landesübliche Verfasser zu liefern im Stande sind. Achtungswerth endlich ist, dass der hochbetagte Greis sich mit jugendlicher Wärme der Geschichte des griechischen Freiheitskampfes zuwendete und kurz vor seinem Tode ein ausführliches Werk darüber herausgab [4]. Freilich haben später erst bekannt gewordene Stoffbeiträge, wie z. B. Capo d'Istria's Briefwechsel, und noch mehr der weitere Verlauf der griechischen Dinge manchen Gesichtspunkt gegeben und manche Thatsachen erläutert, welche Klüber noch nicht kannte; und er selbst wird sicher nie die Ansicht gehabt haben, zu einem geschichtlichen Meisterwerke berufen zu seyn: allein es ist doch weit mehr zu loben, als nur der Wille, und bezeichnend ist das sehr vollständige Bücherverzeichniss über die Geschichte des griechischen Aufstandes. — Bedeutender, wenn schon weniger zahlreich, sind die Schriften Klüber's aus dem Gebiete der Volkswirthschaftspflege, und es beweisst einen tüchtigen praktischen Blick, dass er, dessen Studien sich doch nur gelegentlich auf dieses Gebiet erstrecken konnten, ganz die richtige Theorie bei zwei der wichtigsten einschlägigen Staatsanstalten herausfühlte; ein Beleg seines Muthes aber war es, dass er auch in schlimmer Zeit nicht nur gegen Plusmacherei und Selbstherrlichkeitsgelüste scharf auftrat, sondern auch den Einheitsgedanken für Deutschland festhielt. Wir reden nämlich von den

---

1) Essai sur l'Ordre de Malte ou de St. Jean. Bâle, 1806, 8. (Wir haben uns diese Schrift nicht verschaffen können).

2) De pictura contumeliosa comment., Erl., 1787, 4.

3) Baden bei Rastatt., Tüb., 1807, 8. — Beschreibung von Baden bei Rastatt und seiner Umgebung, Tüb., 1810, VIII. u. 255, u. IV u. 281 S. kl. 8.

4) Pragmatische Geschichte der nationalen und politischen Wiedergeburt Griechenlands, bis zu dem Regierungsantritte des Königs Otto. Frankf., 1835. XXIV, u 607 S., 8.

beiden Schriften über das Postwesen in Deutschland [1]) und über das Münzwesen [2]). In jener wird keck und lebendig hervorgehoben, dass die Post keine Finanzquelle seyn soll, und dass Uebertheuerung des Porto's ungerecht und unverständig sei. Mag dabei der taxischen Post, in Geschichte, Rechtsausführung und Rathschlägen, mittelbar und unmittelbar das Wort zu viel geredet seyn; so bedenke man den Gegensatz der damaligen Staatspostverwaltungen, z. B. im Königreiche Westphalen. Man kann freilich itzt eine ganz andere Monographie über die Post schreiben; allein das, was Klüber giebt, war gut für seine Zeit, und überdiess eine tapfere That. Die Schrift über das Münzwesen ist unzweifelhaft eine der besten Arbeiten Klüber's. Sie beweisst sehr genaue Kenntnisse des Geschichtlichen sowohl, als des Technischen im deutschen Münzwesen; die Ansichten über die Ursachen der bestehenden Mängel sind vollkommen richtig; der gemachte Verbesserungsvorschlag, nämlich Abschluss eines Münzvereins, ist im Wesentlichen später von den süddeutschen Staaten würklich ausgeführt worden. Auch ist die Abhandlung sehr gut geschrieben, weil einfach, gedrängt und nur mit der Sache beschäftigt. — Nur mit Staunen und Misstrauen nimmt wohl Jeder zum erstenmale eine von Klüber herrührende Schrift über technische und naturwissenschaftliche Gegenstände zur Hand. Und doch zeigt eine genauere Ansicht der von ihm herrührenden, in diese Fächer einschlagenden Arbeiten, dass der berühmte Staatsgelehrte auch hier keineswegs blos die Kenntnisse eines Dilettanten hatte. Seine Beschreibung einer Sternwarte zeigt eine bei Laien seltene Bekanntschaft mit den Aufgaben und den Mitteln der Astronomie [3]). Physikalische Kenntnisse aber beweist er in einer Schrift über die Heitzungsanstalten [4]) und in einer Anlei-

1) Das Postwesen in Deutschland, wie es war, ist und seyn könnte. Erl., 1811, XII. u. 125 S., 8.

2) Das Münzwesen in seinem itzigen Zustande, mit Grundzügen zu einem Münzverein der deutschen Bundesstaaten. Stuttg. u. Tüb., 1828, VII.u. 296, S. 8.

3) Die Sternwarte in Mannheim. Beschrieben von ihrem Curator. Mannh., 1811, gr. 4.

4) Anweisung zur Erbauung und Behandlung russischer Stubenöfen. Stuttg., 1819, 8.

tung zur Nachformung von allerlei Gegenständen [1]. — Endlich sei nicht vergessen, dass er Anfängern im Staats- und Gerichtsdienste eine Anleitung zur Behandlung der Aktenstücke und der mündlichen Vorträge gab [2].

Fassen wir das Urtheil zusammen in wenige Worte, in eine Spitze! Klüber hat mehr gelesen, wohl mehr gewusst, als wir Alle; er war ein ehrlicher Mann in staatlichen Dingen, freisinnig nach dem Maassstabe seiner Zeit: allein es haben manche Andere richtiger und tiefer gedacht, als er; er war kein unkräftiger, schöpferischer Geist; er ist selbst völlig irre gegangen in Wichtigem. So wird er denn in dem Gedächtnisse der Zeitgenossen und in der Geschichte der Wissenschaft bleiben als ein nützlicher und tüchtiger, nicht aber als ein grosser Mann.

---

1) Neue Erfindung, metallene Abgüsse mit Schwefel... Formen zu machen. A. d. Franz., Stuttg. 1806.

2) Anleitung zur Referirkunst. Tüb., 1809, 8.